

Dem Publico zu gut/und zu des Landes Besten gebauet wird/
 muhtwillig ruiniren / ja wol gar stehlen und das Holz da-
 von schleppen ; Als wollen S. Königl. Majestät hiedurch
 männiglich verwarnet haben / sich bey Vermeidung unauß-
 bleiblicher exemplarischer Bestraffung für dergleichen zu hü-
 ten / allermassen dann S. Königl. Majestät allen und jeden
 Dero Beamten / Magisträten in Städten und Flecken / Ge-
 richts-Obriigkeiten und Berwaltern / insonderheit aber de-
 nen Land-Henden-und Müllen-Bereutern / hiemit allergnä-
 digst und ernstlich anbefehlen / auf dergleichen Leute genaue
 acht zu haben / und wann jemand in vorsezlicher Ruinirung
 der Brücken und Dämme oder Wegschleppung derer Ma-
 terialien betroffen wird / solchen Freveler sofort in die nechste
 Gerichte zu liefern / damit er andern zum Exempel abgestraf-
 fet werden möge.

Cap. XI.

Von der Sicherheit und ungehindertem Lauff der Posten / imgleichen von Abstellung der Neben-Post-Häuser und Neben-Posten.

§. I.

Wie die Posten aller Orten ein besonderes
 Privilegium haben / auch in diesen Landen Königl.
 Livrée und Wapen führen / also soll denenselben
 der gebührende Respect bezeiget / und solche weder
 von jemand / wer der auch sey / auf- und angehalten / vielweni-
 ger gewalthätig oder auch sonst ungebührlich gehandelt
 werden. Diejenige / so sich eines oder des andern freventli-
 cher Weise unternehmen / wollen S. Königl. Majestät mit
 exemplarischer Straffe belegen ; ja wann gleich von denen
 Posten jemand zu nahe getreten / oder Schaden zugefüget
 würde / soll derselbe sich dennoch nicht gelüsten lassen / die
 Posten zu pfänden / oder sich auf eine andere Weise an ihnen
 zu erholen / sondern solchenfalls soll bey Sr. Königl. Majestät
 Selbst oder Dero General-Post-Ambt geklaget / und denen
 Klägern /

Edict. vom
 9. Martii
 1655.